

Hausordnung der Hallesche Wohnungsgenossenschaft "Freiheit" eG



Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist

die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm

1. Zu jeder Tageszeit ist über das normale Maß hinausgehende Geräusch, welches die Ruhe der Mitbewohner beeinträchtigen kann, zu vermeiden.

Die allgemeinen Ruhezeiten sind von 12 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr. Notwendige Reparaturen einschließlich Bohrarbeiten sind grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr sowie an Samstagen von 9 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr durchzuführen. Sonntags sind ruhestörende Reparaturarbeiten zu unterlassen.

2. Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Bei Spiel und Sport in den Anlagen

muß auf die Anwohner und auf die Bepflanzung Rücksicht genommen werden. Lärmende Spielarten sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Grünflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

3. Die Haustierhaltung ist nur gestattet, wenn die Ordnung und Sauberkeit, Hygiene sowie die Regeln des Zusammenlebens in der Gemeinschaft dadurch nicht gestört und die hygienischen Erfordernisse der Tierhaltung und die Bestimmungen über den Tierschutz eingehalten werden. Für die Tierhaltung ist die Zustimmung des Wohnungsunternehmens einzuholen.

II. Sicherheit

1. Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustür sowie Keller- und Hofeingänge und Hoftüren geschlossen zu halten. Verantwortlich ist jeder Genossenschaftler (und dieser auch für seine Angehörigen, Besucher usw.), der während dieser Zeit das Haus betritt oder verläßt. Im übrigen ist das Offenstehenlassen der in das Haus führenden Türen von notwendigen Ausnahmen abgesehen für jede Tages- und Nachtzeit untersagt.

2. Haus und Hofeingänge, Treppen und Flure sind Fluchtwege und somit freizuhalten. Sie dürfen daher nicht mit Gegenständen jeglicher Art verstellt werden.

3. Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruchverursachenden Stoffen in Keller und in Bodenräumen ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

4. Spreng- und Explosivstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.

Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten.

5. Bei Havariefällen an den Elektro-, gas- oder Wassersystemen sind sofort das Wohnungsunternehmen und der jeweilige Haveriedienst zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum festgestellt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen, die Fenster sind zu öffnen und der Haupthahn zu schließen.

6. Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich das Wohnungsunternehmen oder der zuständige Gebäudeverwalter zu informieren.

7. Der bevollmächtigte Hauswart bzw. Hausmeister der Genossenschaft übt für diese das Hausrecht aus. Beschwerden und Reklamationen sind grundsätzlich an diesen, oder wenn nicht vorhanden, an die Geschäftsstelle zu richten.

III. Reinigung

1. Haus und Grundstück sind sauberzuhalten. Verunreinigungen sind vom dafür verantwortlichen Hausbewohner zu beseitigen.

2. Die Reinigung der Kellerflure, Treppen, Treppenhausfenster und -flure, des Bodens, der Zugangswege außerhalb des Hauses, der Bürgersteige vor dem Hause, des Standplatzes der Müllcontainer sowie die Beseiti-

gung von Schnee und das Streuen bei Glatteis erfolgt durch die Hausbewohner nach einem aufzustellenden Reinigungsplan. Eine Ausnahme bildet die Säuberung der Müllcontainerplätze, Reinigung der Hausvorflächen sowie die Beräumung von Schnee und Glatteis vor den Hochhäusern. Diese Aufgaben sind von den Hausmeistern wahrzunehmen.

3. Alle Nutzer sind gehalten, für äußerste Sauberkeit des Hauses und seiner Umgebung Sorge zu tragen und haben dafür einzustehen, daß insbesondere nach Anlieferung von Gütern gleich welcher Art etwaige dadurch verursachte Verunreinigungen sofort beseitigt werden. Das gleiche gilt für die Reinigung der Zuwege, das schließt die sorgsame Behandlung des Hausgrüns und seine regelmäßige Pflege ein.

4. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw. dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Dabei sollte besonders die Entsorgung der Rohstoffe über das Dualsystem berücksichtigt werden. Bitte achten Sie darauf, daß kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllcontainer verschüttet wird. Die Müllgefäße sind stets geschlossen zu halten.

5. Waschküche und Trockenräume stehen entsprechend der Einteilung durch die Hausbewohner zur Benutzung zur Verfügung und sind nach der Benutzung gereinigt an den Nachfolger zu übergeben. Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

6. Heraushängen von Betten, Wäsche und der gleichen auf Fenstern und Balkonen zur Straßenfront ist nicht gestattet. Desweiteren ist das Wäschetrocknen vor den Fenstern nicht gestattet.

7. Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.

8. Blumenbretter und -kästen müssen sicher und sachgemäß angebracht werden. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, daß das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

9. In die Toiletten und/oder Abflußbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Kehricht, Asche u.ä. nicht geschüttet werden. Die Ausgüsse und Toiletten sind von den Nutzern auf ihre Kosten im gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

10. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

11. Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Bei Regen und Unwetter sind die Dachfenster zu verschließen.

12. Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, das Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.

13. Der Hausbewohner hat für die Dauer seiner Abwesenheit dafür Sorge zu tragen, daß die Reinigungspflichten eingehalten werden. Es bleibt dem Nutzer unbenommen, diese Reinigungsarbeiten von einem dritten ausführen zu lassen.

IV. Gemeinschaftseinrichtungen

Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnungen sowie Bedienungs-

anweisungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne sind zu beachten.

V. Personenaufzüge

Die Benutzung des Aufzuges durch Kleinkinder ist nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Der Innenraum des Aufzuges ist entsprechend des Reinigungsplanes durch die Hausbewohner zu säubern. In den Personenaufzügen dürfen schwere und sperrige Gegenstände, Möbel-

stücke und dgl. nur befördert werden, wenn die zulässige Nutzlast des Aufzuges nicht überschritten wird. Die Benutzung des Aufzuges zur Beförderung von Umzugsgut muß dem Wohnungsunternehmen bzw. dem Hausmeister angezeigt werden.

Die Hausordnung tritt zum 01.06.2010 in Kraft. Die bisherige Hausordnung verliert ihre Gültigkeit.